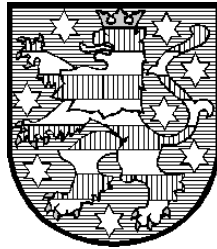


# VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



## BESCHLUSS

### In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau \_\_\_\_\_ M \_\_\_\_\_,  
K \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ E \_\_\_\_\_,

- Antragstellerin -

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Kohlmann,  
Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz

#### gegen

die Stadt Erfurt,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,

- Antragsgegnerin -

#### wegen

Versammlungsrechts  
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Heßelmann,  
den Richter am Verwaltungsgericht Schaupp und  
den Richter am Verwaltungsgericht Heinz

am 25. Februar 2021 **beschlossen**:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
  2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
  3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
-

### **G r ü n d e :**

Die Antragstellerin wendet sich gegen das Verbot einer Versammlung von angemeldeten 10.000 Teilnehmern am 27.02.2021 zwischen 17.00 Uhr und 18.30 Uhr auf dem D\_\_\_\_\_ in E\_\_\_\_\_.

Der Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 23.02.2021 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 22.02.2021 wiederherzustellen,

ist zwar zulässig, insbesondere statthaft, da die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 22.02.2021 angeordnet hat.

Der Antrag hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alt. VwGO i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen. Hierbei hat es im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Vollziehungsinteresse und dem privaten Aussetzungsinteresse den voraussichtlichen Erfolg oder Misserfolg des jeweiligen Rechtsbehelfs zu berücksichtigen, wobei nur eine dem Aussetzungsverfahren entsprechende summarische Prüfung durchzuführen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte liegt die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes regelmäßig im öffentlichen Interesse, wenn sich bereits im Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erkennen lässt, dass der gegen den belastenden Verwaltungsakt erhobene Rechtsbehelf keine Aussicht auf Erfolg haben kann, weil dieser offensichtlich rechtmäßig ist. Erscheint der Rechtsbehelf dagegen offensichtlich begründet, verdient das Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung den Vorrang, denn ein öffentliches Interesse an der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht regelmäßig nicht. Kommt das Gericht dabei jedoch zu dem Ergebnis, dass die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens offen sind, sind allein die einander gegenüber stehenden Interessen zu gewichten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.03.2010, Az.: 7 VR 1/10, Rn. 13 - juris).

Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersammlG) kann die Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder

Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985, Az.: 1 BvR 233/81, Rn. 77 - juris). Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 15 Abs. 1 VersammlG sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen (vgl. u.a. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.05.2020, Az.: 1 S 1541/20, Rn. 4 - juris).

Versammlungsverbote dürfen als tiefgreifendste bzw. stärkste Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen allerdings nur verfügt werden, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und der hierdurch bewirkte Grundrechtseingriff insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (VGH München, Beschluss vom 20.11.2020, Az.: 10 CS 20.2745, Rn. 14 unter Verweis auf die stRspr, vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 30.08.2020, Az.: 1 BvQ 94/20, Rn. 16 - juris). Ein Versammlungsverbot scheidet nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit demnach aus, solange mildere Mittel und Methoden der Rechtsgüterkonfliktbewältigung wie versammlungsrechtliche Beschränkungen und der verstärkte Einsatz polizeilicher Kontrollen nicht ausgeschöpft oder mit tragfähiger Begründung ausgeschieden sind (VGH München, Beschluss vom 20.11.2020, a. a. O., Rn. 14 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 04.09.2009, Az.: 1 BvR 2147/09, Rn. 17 - juris).

Gemessen daran erweist sich die versammlungsrechtliche Verbotungsverfügung der Antragsgegnerin vom 22.02.2021 auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Antragstellerin im Rahmen des Eilverfahrens im hiesigen Einzelfall voraussichtlich als rechtmäßig und mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit vereinbar, sodass in der Folge die Interessenabwägung zu Lasten der Antragstellerin ausfällt.

Zu Recht hat die Antragsgegnerin ihre Gefahrprognose maßgeblich auf die fachliche Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (im Folgenden: RKI) gestützt, welche vom Gesetzgeber mit § 4 IfSG besonderes Gewicht eingeräumt wird (vgl. VGH München, Beschluss vom 20.11.2020, a. a. O., Rn. 17). Von der seit Februar 2020 im Bundesgebiet und auch in Thüringen sich ausbreitenden Atemwegserkrankung COVID-19, ausgelöst durch den sog. Coronavirus (SARS-CoV-2), geht eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus.

In seiner aktuellen Risikobewertung vom 23.02.2021 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) - abgerufen am 24.02.2021) schätzt das RKI die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Das für die COVID-19-Erkrankung verantwortliche Virus SARS-CoV-2 sei grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar (vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)).

Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1 bis 2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren (a. a. O.).

Dem folgend ist es dringend geboten, im Rahmen von größeren Menschenansammlungen, wo ein erhöhtes Übertragungsrisiko besteht, die Übertragung des SARS-CoV-2 weitgehend zu verhindern bzw. einzudämmen, soweit dies die Versammlungsfreiheit zulässt. Verstärkt wird dieses Erfordernis bis hin zu einem zwingenden Umstand dadurch, dass die derzeitigen Infektionszahlen einen erheblichen Anstieg weit über den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 4 IfSG) verzeichnet haben. Seit dem Höchststand am 23.12.2020 sind die Neuinfektionszahlen gesunken und stagnieren seit Mitte Februar 2021:

Das RKI verzeichnet bundesweit in den letzten 7 Tagen durchschnittlich 60 Neuinfizierte auf 100.000 Einwohner. In Thüringen haben sich in den letzten 7 Tagen doppelt so viele, durchschnittlich 120 Personen auf 100.000 Einwohner, infiziert (RKI-Daten, Stand: 23.02.2021, 0 Uhr ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html))).

Mittlerweile sind auch in Deutschland Mutationen des SARS-Virus aufgetreten, von denen anzunehmen ist, dass sie zumindest eine höhere Übertragbarkeit zwischen Menschen zur Folge haben. Es ist daher nachvollziehbar, dass auch bei gesunkenen Neuinfektionszahlen aufgrund der Mutationsverbreitungen nach wie vor eine sehr hohe Gefährdung der Gesamtbevölkerung besteht ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html)).

Um die Leistungsfähigkeit des derzeit bereits stark beanspruchten Gesundheitswesens auch weiterhin zu erhalten, ist die Antragsgegnerin in nicht zu beanstandender Weise zu dem Schluss

gekommen, dass von der für den 27.02.2021 auf dem Domplatz der Stadt Erfurt angemeldeten Versammlung voraussichtlich infektionsschutzrechtlich nicht mehr vertretbare Gefahren für eine Vielzahl von Menschen (Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamte und Passanten) ausgehen, welche nicht durch versammlungsrechtliche Beschränkungen als mildere Mittel weitgehend behoben werden können.

Soweit die Antragsgegnerin im Rahmen der anzustellenden Gefahrprognose davon ausgeht, dass bei der für 10.000 Personen angemeldeten Versammlung es zu einer Vielzahl von Unterschreitungen des Mindestabstandes von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung durch die Versammlungsteilnehmer und dadurch zu einer unmittelbaren Gefahr für das Rechtsgut des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit kommt, ist dies gerichtlicherseits nicht zu beanstanden.

Zu Recht geht die Antragsgegnerin davon aus, dass im Rahmen des dynamischen Geschehens der angemeldeten Versammlung von 10.000 Teilnehmern Unterschreitungen des Mindestabstandes - auch durch den Einsatz von Ordnern - nicht unterbunden werden können. Mithin ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Vermeidung der unmittelbaren Gefahr und des Anstiegs der Neuinfektionen durch die Versammlungsteilnehmer nach der aktuellen bundes- und landesweiten Infektionslage zwingend erforderlich. Bereits das vorgelegte Infektionsschutzkonzept der Antragstellerseite (übersandt mit E-Mail vom 03.02.2021, Bl. 11 der Verwaltungsakte) sieht ausdrücklich keine Verpflichtung der Teilnehmer der Veranstaltung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, vor. Es ist daher auch nach den eigenen Bekundungen der Antragstellerseite nicht damit zu rechnen, dass entsprechende Hygienekonzepte durch die Versammlungsteilnehmer eingehalten werden.

Soweit die Antragstellerseite auf das mildere Mittel einer Beschränkung der Teilnehmerzahl verweist, folgt das Gericht den zutreffenden Ausführungen der Antragsgegnerin im verfahrensgegenständlichen Bescheid. Wenn die Antragstellerin einwendet, dass die von ihr angemeldete Teilnehmerzahl von 10.000 Personen nicht realistisch sei, verhält sie sich widersprüchlich, als sie gerade diese Anzahl potentieller Versammlungsteilnehmer bei ihrer Anmeldung in den Raum gestellt hat. Sie bewirbt darüber hinaus ausdrücklich mit dieser Zahl die geplante Versammlung (vgl. Bl. 7 der Verwaltungsakte).

So hat sie auch in der Antragschrift keinerlei Angaben dazu gemacht, wie sie zuvor zu der Zahl von 10.000 mutmaßlichen Versammlungsteilnehmern gekommen ist und weshalb ihr nunmehr selbst nicht klar ist, woher diese kommen könnten (vgl. Bl. 4 des Antragschriftsatzes, letzter Absatz).

Vor diesem Hintergrund würde bei einer nunmehrigen Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 500 Personen entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 3 der 3. Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus Sars-Cov-2 - 3. ThürSARS-Cov-2SonderEindmaßnVO - die oben genannte Gefahr nicht beseitigt. Entweder der Polizei gelänge es in diesem Fall die Versammlung auf 500 Teilnehmer wirksam zu beschränken (gegebenenfalls durch entsprechende Abgitterungen). Dann würde an den Zugängen ein Gedränge durch weitere, abgewiesene Versammlungsteilnehmer entstehen, was dem Infektionsschutz zuwider liefe. Im anderen Fall wäre der Infektionsschutz hingegen wegen Überschreitung einer nach der oben genannten Vorschrift unbedenklichen Teilnehmerzahl gefährdet (vgl. hierzu auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.11.2020 - 15 B 1834/20 - juris).

Dies gilt auch dann, wenn man nicht von der angemeldeten Teilnehmerzahl von 10.000 Personen ausgeht, sondern die von der Landespolizeiinspektion E \_\_\_\_\_ erwartete „mittlere vierstellige“ Teilnehmerzahl zu Grunde legt.

Folglich erweist sich im Ergebnis der summarischen Prüfung das mit Bescheid vom 22.02.2021 verfügte Versammlungsverbot als offensichtlich rechtmäßig, sodass das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt.

Die in Nr. 3 der streitgegenständlichen Verfügung ausgesprochene Verpflichtung zur Bekanntgabe des Verbotes hat ihre Rechtsgrundlage in § 5 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG). Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergibt sich daraus, dass sich ohne entsprechende Informationen eine Vielzahl an Demonstrationsteilnehmern gleichwohl am angegebenen Versammlungsort einfinden werden (vgl. hierzu VG Dresden, Beschluss v. 12.12.2020 - 6 L 938/20 -). Diese Gefahr hat die Antragstellerin mit verursacht, als sie trotz der oben erwähnten Regelung des § 6 a Abs. 2 Nr. 3 ThürSARS-Cov-2SonderEindmaßnVO, der die maximale Teilnehmerzahl auf 500 festsetzt, die Versammlung beworben und zur Teilnahme aufgefordert hat. Es kann daher dahinstehen, ob der Versammlungsmelder regelmäßig verpflichtet ist, selbst über ein Verbot der Versammlung zu informieren. Jedenfalls ist aufgrund der oben genannten gesetzlichen Regelung nicht regelmäßig davon auszugehen, dass die geplante Versammlung auch stattfinden kann. In einem solchen Fall ist die Antragstellerin verpflichtet, diese Gefahr durch Benachrichtigung an mutmaßliche Versammlungsteilnehmer zu beseitigen bzw. zu minimieren. Auch das in Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheids angedrohte Zwangsgeld ist demnach nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG). Mangels hinreichender Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwerts im Sinne von § 52 Abs. 1 GKG war der Auffangwert anzusetzen. Eine hälftige Reduzierung des Betrages wegen der im Eilverfahren üblicherweise zu berücksichtigenden Vorläufigkeit der Entscheidung nach Nr. 1.5 des Streitwertkataloges ist nicht veranlasst, da mit der hier getroffenen Entscheidung die Hauptsache vorweggenommen wird.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Beschlusses zu **begründen**. Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit der Beschwerdeeinlegung erfolgt - beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzureichen.

Gegen die **Festsetzung des Streitwertes** in dem Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wobei es insoweit einer Begründung nicht bedarf.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ferner muss der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigen.

**Hinweis:** Für das Beschwerdeverfahren (mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde) besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

Heßelmann

Schaupp

Heinz